

Satzung der Stadt Nettetal über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler vom 18.12.2019 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 20.12.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV. NRW S. 97), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV363), §§ 4 und 6 des Gesetzes über Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW S. 93), zuletzt geändert mit Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und dem Gesetz über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741), hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Nettetal errichtet, mietet und unterhält zur vorläufigen, notdürftigen und vorübergehenden Unterbringung von
 1. Ausländischen Flüchtlingen nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG),
 2. Obdachlosen und von Obdachlosigkeit unmittelbar bedrohten Personen,
 3. Spätaussiedlern, Zuwanderern und Ausländern nach § 11 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW)

Übergangswohnheime und Einzelwohnungen – nachfolgend *Gemeinschaftsunterkunft* genannt.

- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Nettetal und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich. Die Übergangswohnheime bilden eine einheitliche öffentliche Einrichtung.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister erlässt für die Gemeinschaftsunterkünfte Benutzungsordnungen bzw. Hausordnungen, die das Zusammenleben der Benutzer und das Ausmaß der Benutzung regeln.
- (3) Rechte und Pflichten der Benutzer ergeben sich aus dieser Satzung und der jeweils geltenden Benutzungs- bzw. Hausordnung.

- (4) Bei Verstoß gegen die Benutzungs- bzw. Hausordnung, Straftat oder einer Gefährdung des ordnungsgemäßen Betriebes oder der Sicherheit der Benutzer, kann ein Hausverbot erteilt und für die Durchsetzung gesorgt werden.

§ 3

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Unterzubringende Personen gemäß § 1 Abs. 1 werden durch schriftliche oder vorläufig mündliche Einweisungsverfügung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die jeweilige Unterkunft eingewiesen. Mit der erstmaligen Aufnahme in die Unterkunft erhält die jeweilige Person gegen schriftliche Bestätigung
1. Die Einweisungsverfügung in der die unterzubringende Person bzw. die unterzubringenden Personen und die Höhe der Benutzungsgebühr bezeichnet sind,
 2. einen Abdruck dieser Satzung,
 3. die jeweilige Benutzungs- bzw. Hausordnung,
 4. einen bzw. ggfls. mehrere Unterkunftsschlüssel.
- (2) Über die Belegung der öffentlichen Einrichtung entscheidet die Stadt Nettetal nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und zur Sicherung einer geordneten Unterbringung, bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen und entsprechende Änderungen von Einweisungen zwecks Verlegung in eine andere Unterkunft vorzunehmen. Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft oder Unterbringungsform besteht nicht.
- (3) Durch Einweisung/Aufnahme in die jeweilige Unterkunft ist jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer verpflichtet,
1. Die Bestimmungen dieser Satzung und die jeweilige Benutzungs- bzw. Hausordnung zu beachten,
 2. Den mündlichen bzw. schriftlichen Anweisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Nettetal, darüber hinaus beauftragten Dritten, Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung in die Gemeinschaftsunterkunft ist zu widerrufen, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer privaten Wohnraum bezieht oder den Zuständigkeitsbereich der Stadt Nettetal verlässt.
- (5) Die Einweisung soll widerrufen werden, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer der Unterkunft
1. über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen die Gemeinschaftsunterkunft nicht mehr nutzt, es sei denn, dies ist vorab mit dem in § 3 Abs. 3 Nr. 2 genannten Bediensteten der Stadt Nettetal abgestimmt worden, oder
 2. die endgültige/private wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit den Anspruch auf Versorgung mit Wohnraum verliert, oder
 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die jeweilige Benutzungsordnung der Unterkunft, die jeweilige Hausordnung oder gegen mündliche bzw. schriftliche Weisungen der in Abs. 3 Nr. 2 genannten Bediensteten der Stadt Nettetal verstoßen hat, oder
 4. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat, oder

5. als Flüchtling nach § 1 Abs. 1 eingewiesen ist und für sie/ihn die Unterbringungsverpflichtung der Stadt entfällt.

Die Benutzerin bzw. der Benutzer haben die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen wird. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung der zugewiesenen Unterkunft. Die Räumung der Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffene Benutzerin, bzw. der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten der Zwangsräumung zu tragen.

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft durch die Benutzerin bzw. den Benutzer und der der Benutzerin bzw. dem Benutzer überlassenen Gegenstände an eine bzw. an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft Beauftragten oder Bediensteten der Stadt Nettetal. Überlassene Schlüssel sind zurückzugeben.
- (7) Die Räume in den Unterkünften werden für Untergebrachte von der Stadt Nettetal ausreichend möbliert. Das Mobiliar gehört zum Inventar der jeweiligen Unterkunft und darf von der Benutzerin bzw. dem Benutzer bei Auszug nicht mitgenommen werden. Das Einbringen von Mobiliar durch die Benutzer ist zulässig, wenn dies vorab mit den in Abs. 3 Nr. 2 genannten Bediensteten der Stadt Nettetal abgestimmt wurde.
- (8) Jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer haften für Schäden, die sie oder er schuldhaft an den Unterkünften, deren Einrichtungen und an ihr bzw. ihm zum Gebrauch überlassenen Gegenständen und Möbeln verursacht. Schäden jeglicher Art sind unverzüglich den in Abs. 3 Nr. 2 genannten Bediensteten der Stadt anzuzeigen.
- (9) Von der Benutzerin oder dem Benutzer zurückgelassene Sachen können binnen eines Monats abgeholt werden, danach werden diese kostenpflichtig der Verwertung zugeführt. Die Kosten sind von der ehemaligen Benutzerin bzw. ehemaligem Benutzer zu tragen.

§ 4

Gebührenpflicht für Gemeinschaftsunterkünfte

- (1) Die Stadt Nettetal erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten, angemieteten und unterhaltenen Gemeinschaftsunterkünfte Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzerinnen und Benutzer der Gemeinschaftsunterkünfte.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht von dem Tage an, von dem die gebührenpflichtige Person die Gemeinschaftsunterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung benutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe des Unterkunftsplatzes an eine bzw. einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Gemeinschaftsunterkunft Beauftragten oder Bediensteten der Stadt Nettetal.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus und zwar spätestens am 3. Werktag nach der Aufnahme in die Gemeinschaftsunterkunft, im Übrigen am 5. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse Nettetal zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Ein- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

- (6) Von der Zahlungspflicht befreit sind Personen und Bedarfsgemeinschaften, die nach § 1 AsylbLG leistungsberechtigt sind, soweit sie nicht über Einkommen nach § 7 AsylbLG verfügen, dass die Bemessungsgrenze von maßgeblichem Regelsatz zuzüglich der ermäßigten Nutzungsgebühr gemäß § 5 Abs. 4 dieser Satzung übersteigt und es unterhalb der Summe aus dem 1,5-fachen maßgeblichem Regelsatz gemäß § 2 AsylbLG zuzüglich der Nutzungsgebühr gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung liegt. Bedarfsgemeinschaften werden gemeinsam betrachtet.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird anhand der Platzzahl der Einrichtungen ermittelt.
- (2) Die Nutzungsgebühr für die Gemeinschaftsunterkünfte beträgt je Platz und Monat **543,00 €**.
- (3) Darin enthalten sind pauschal die Kosten für Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Abfallbeseitigung sowie die verbrauchsunabhängigen Nebenkosten (Grundsteuer, Schornsteinfeger, Straßenreinigung, Versicherung, Gewässerunterhaltungsgebühren, Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände, Personalkosten, Hausmeisterin bzw. Hausmeister und Verwaltung).
- (4) Die Nutzungsgebühr nach Abs. 2 wird auf 200 € je Platz und Monat ermäßigt, wenn Bewohner über ein bereinigtes Erwerbseinkommen verfügen, das die Summe aus maßgeblichem Regelsatz zuzüglich der ermäßigten Gebühr von 200 € übersteigt und es unterhalb der Summe aus dem 1,5-fachen maßgeblichem Regelsatz gemäß § 2 AsylbLG zuzüglich der Nutzungsgebühr gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung liegt. Bedarfsgemeinschaften werden gemeinsam betrachtet.

§ 6 Unterbringung von Obdachlosen

- (1) Die Unterbringung obdachloser Menschen kann in einer stationären Einrichtung gemäß § 67 SGB XII, betrieben durch einen freien Träger, erfolgen. Führt die Einrichtung die Unterbringung des Obdachlosen im Auftrag und in Zuständigkeit der Stadt Nettetal durch, können die Kosten für die Unterbringung bei den Benutzerinnen und Benutzern der Unterkunft geltend gemacht werden.
- (2) Die Kosten des Trägers für die jeweilige Unterbringung, die analog der gemäß § 67 SGB XII erfolgten Unterbringung in Abrechnung mit dem Landschaftsverband Rheinland ermittelt werden, werden dem Benutzer durch die Stadt in Rechnung gestellt.
- (3) Erfolgt die Unterbringung in einer städtischen Unterkunft, können die Kosten für die Unterbringung bei den Benutzerinnen und Benutzern der Unterkunft gemäß § 5 dieser Satzung geltend gemacht werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung der Stadt Nettetal über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler (Übergangsheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden) vom 19.12.2018 außer Kraft.

Anmerkung:

Vorstehende Satzung wurde wie folgt geändert:

1. Änderungssatzung vom 11.03.202, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Viersen am 19.03.2020, in Kraft getreten am 01.01.2020;
2. Änderungssatzung vom 16.12.2020, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Viersen am 24.12.2020, in Kraft getreten am 01.01.2021;
3. Änderungssatzung vom 16.12.2020, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Viersen am 24.12.2020, in Kraft getreten am 01.01.2021;
4. Änderungssatzung vom 16.12.2022, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Viersen am 22.12.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023;
5. Änderungssatzung vom 20.12.2023, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Viersen am 21.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024;